

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	S. 3
JUVENTUS	S. 7
SERVICE	S. 8
BERUFSRECHT	S. 11
TERMINE	S. 12
N-JUS	S. 13
MITGLIEDER	S. 14

Es ist Zeit

für Veränderungen. Zwar stehen im Zentrum der politischen Auseinandersetzungen die Arbeitsmarktreformen. Das bedeutet aber keinesfalls, dass der gesellschaftliche Reformdruck die Anwaltschaft nicht ebenso treffen würde wie andere Bevölkerungsgruppen.

Am 05.11.2003 hat das Bundeskabinett einen Entwurf für das „Kostenrechtsmodernisierungsgesetz“ verabschiedet. Er ist am 14.11.2003 im Bundestag behandelt worden.

Er enthält nicht nur eine Erhöhung der Gerichtsgebühren, sondern auch einen neuen Entwurf eines „Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“. Das äußerlich Sinnfälligste ist: es gibt dann keine „BRAGO“ mehr, sondern ein „RVG“. Wir werden uns von den bekannten Kategorien der „././10“ verabschieden müssen und stattdessen wie schon im Bereich der Gerichtsgebühren mit „1,0“ oder „0,5“ rechnen müssen.

Das Wichtigste in Kürze:

Die Gebühren für Verfahren ohne Beweisaufnahme steigen in der Regel um eine halbe Gebühr. Die Beweisgebühr entfällt aber.

Es gibt eine neue „Einigungsgebühr“. Die Gebühren für Strafverteidigung steigen deutlich an. Aber: Die Tabellensätze des § 11 bleiben unverändert.

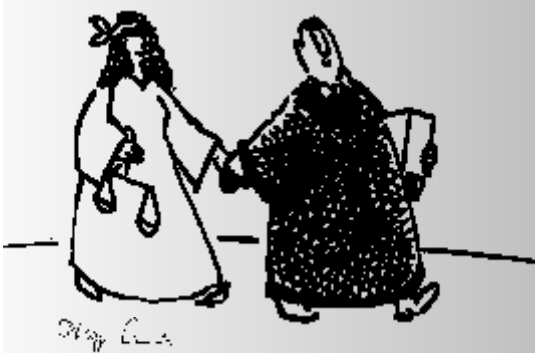
Ab 2006 ist im Beratungsbereich die Gebührenvereinbarung die Regel.

Den vollständigen Wortlaut des Entwurfes finden Sie auf der Internetseite der BRAK ebenso wie die gemeinsame Stellungnahme des DAV und der BRAK zu diesem Gesetzesentwurf (www.brak.de).

Der DAV und die BRAK haben auf diesen Entwurf im Vorverfahren maßgeblich Einfluss genommen und Dasjenige durchgesetzt, was zu erreichen war.

Ich weiß, dass es erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Umfang der Erhöhungen für die Anwaltschaft gibt, ich weiß auch, dass - sofern Vorteile vorhanden sind - diese sich in der Anwaltschaft ungleich verteilen. Es wird auch „Verlierer“ geben: In allen Verfahren, in denen Beweisaufnahmen bisher sehr häufig oder die Regel gewesen sind (vor allen Dingen Familien- und Baurecht), wird es Gebühreneinbußen geben. In allen Verfahren ohne Beweisaufnahme wird es aber eine deutliche Gebührenerhöhung geben, weil statt bisher 2 nunmehr 2,5 Gebühren anfallen.

Unter den gegebenen politischen Verhältnissen ist dieser Gesetzesentwurf das Optimum des Erreichbaren und auch ich persönlich habe mich dafür eingesetzt, dass er in Kraft tritt. Die Alternative wäre nur gewesen, dass sich nichts ändert und diese Möglichkeit wäre im Ergebnis noch unbefriedigender gewesen.



Dies gilt vor allen Dingen, wenn man die Entwicklung auf europäischer Ebene sieht: Die freien Berufe werden durch die Europäische Kommission nachdrücklich und energisch mit der Elle des Wettbewerbsrechts gemessen. Der für Wettbewerb zuständige EU-Kommissar Monti hat auf der Europäischen Konferenz der BRAK im März an seinen Absichten keinen Zweifel gelassen. Er hält die freien Berufe für „überreguliert“ und hat sich das Ziel gesetzt, die Berufsrechte und vor allen Dingen die Gebührenordnungen einer grundlegenden Überprüfung zu unterwerfen. Der Reformdruck aus Brüssel ist gewaltig. Der Monti-Zeitplan ist eng. Die Kommission hat keinen Zweifel daran gelassen, dass sie die Rechte der freien Berufe grundlegend „entrümpeln“ will.

Wir haben uns deshalb z.B. nicht dagegen gesperrt, dass im RVG für den gesamten außergerichtlichen Bereich ab Mitte 2006 der Vorrang der Honorarvereinbarung vor einem gesetzlich durch Gebührenordnung festgelegten Honorar verankert wird.

Hier werden wir also voraussichtlich auf regulierte und insofern auch „garantierte“ Honorare verzichten müssen.

Dafür werden wir aber den Kampf um die BRAGO an anderer Stelle umso entschiedener fortführen: Im Bereich der Gerichtsverfahren gibt es für

die Anwaltschaft aus Gründen des Gemeinwohls keine Kompromisse. Das in Deutschland vorbildlich ausgestaltete Kostenerstattungsprinzip ist eine Errungenschaft von Gemeinwohlbelang und im internationalen Vergleich ein nachhaltiger Standortvorteil, an der die Europäische Kommission mit ihrer ausschließlich am ökonomischen Wettbewerb orientierten Betrachtungsweise nicht vorbeikommt.

Der „Zugang zum Recht“ wird durch das Kostenerstattungsprinzip deutlich erleichtert, und zwar insbesondere für die „Verbraucher“, eines der typischen Leitbilder der europäischen Politik. Und genau hier liegt auch die Chance für die Anwaltschaft, ihre berufsspezifischen Interessen gegenüber einer ökonomistischen „Modernisierung“ zu behaupten: Die zentrale Aufgabe der Anwaltschaft ist die Mitwirkung an der Verwirklichung des Rechtsstaates.

Auch wenn wir dabei eine Vielzahl von für unseren Berufsalltag wesentlichen Rechten gefährden, werden wir nicht daran vorbeikommen, von uns aus an der Überarbeitung der Berufsrechte mitzuwirken. Sonst fliegt uns demnächst alles um die Ohren, und zwar auch diejenigen Regelungen, die für die Anwaltschaft insgesamt deutliche Vorteile haben: das Rechtsberatungsgesetz, die BRAGO und große Teile der BRAO.

Auch die Kammern stehen auf dem Prüfstand. Prima, werden die Kritiker der Pflichtmitgliedschaft sagen. Aber wollen diese Kritiker wirklich lieber unter Staatsaufsicht stehen als Pflichtmitglieder einer Organisation der Anwaltschaft selbst sein? Solange die Anwaltschaft für sich besondere Rechte beansprucht, muss sie auch besondere Pflichten übernehmen. Hier ist Selbstverwaltung allemal besser als Staatsaufsicht.

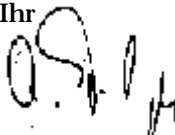
Es mag grotesk sein, aber gerade die europäische Integration führt zu einer Rückbesinnung auf die gesellschaftliche Aufgabe der Anwaltschaft. Sie hilft, den Kernbestand des Berufsrechts zu erhalten.

Verteidigung des Status quo in *allen Bereichen* wird schon mittelfristig keine Perspektive haben.

Denn:

Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit.



Ihr

Axel C. Filges
Präsident

STRUKTURREFORM: RVG STATT BRAGO

Die seit dem 1.7.1994 unveränderten Anwaltsgebühren sollen nach 10 Jahren zum 1.7.2004 maßvoll an die allgemein wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Dies sieht der Regierungsentwurf des Bundesjustizministeriums vor, der im Ergebnis zu einer jährlichen Anpassung von 1,4 % für die Zeit seit 1994 führen soll und den 10 %igen Gebührenabschlag für die Tätigkeit von Anwälten aus den neuen Bundesländern zum 1.7.2004 abschaffen will.

Die dem Entwurf zugrundeliegende Struktur beruht auf Vorschlägen einer Expertenkommission, die aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Anwaltschaft bestand.

Unter anderem ist vorgesehen

- eine stärkere Honorierung der Anwaltstätigkeit im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- der Wegfall fester Gebühren für die außergerichtliche anwaltliche Beratung ab Mitte 2006 und
- eine gerechte Regelung der Gebühren im gerichtlichen Bereich.

Die neue „Einigungsgebühr“ honoriert jede vertragliche Erledigung eines Streites unabhängig vom Vorliegen eines Vergleiches i.S.v. § 779 BGB. Die Erstberatungsgebühr wird immerhin entgegen ursprünglicher Pläne geringfügig erhöht.

„Insbesondere sieht der Entwurf eine Honorierung vor, die sich stärker an den tatsächlichen anwaltlichen Leistungen orientiert“, erklärt der Pressesprecher der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Scharf die Vorschläge des Bundesjustizministeriums, die bereits Zustimmung bei den Rechtspolitikern von CDU/ CSU, FDP und Bündnis 90 Die Grünen gefunden haben.

„Angesichts der wirtschaftlich desolaten Lage vieler kleiner und mittelständischer Kanzleien, verursacht durch sinkende Umsätze und steigende Kosten, ist eine Gebührenanpassung seit langem überfällig. Die Anhebung bleibt immer noch hinter dem zurück, was alle anderen Berufe in den letzten zehn Jahren erhalten haben. Deswegen wird die Anwaltschaft nicht gerade überschwänglich reagieren“, schätzt Scharf die Lage ein.

Wenn Sie sich den Entwurf auf der [Internetseite der BRAK](#) ansehen wollen, lesen Sie wegen der Einzelheiten bitte unbedingt das als Anlage 1 dem Textteil beigefügte „Vergütungsverzeichnis“.

Sollte das RVG tatsächlich verabschiedet werden, wird die Kammer rechtzeitig vor seinem Inkrafttreten Seminare anbieten.

JURISTENAUSBILDUNG

Im letzten Kammerreport hatten wir Sie gebeten, sich als AG -Leiter für die im Rahmen der Referendarausbildung im nächsten Jahr stattfindenden Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Das Echo war erfreulich groß, eine ausreichende Anzahl von Kolleginnen und Kollegen hat sich zur Verfügung gestellt.

Deshalb an dieser Stelle ein kurzer Überblick über den voraussichtlichen weiteren Ablauf: Die eingegangenen Meldungen sind zunächst nach den von der Personalstelle für Referendare vorgegebenen Kriterien sortiert und sodann an das OLG weitergegeben worden. Sie werden also demnächst von der Personalstelle für Referendare eine formelle Bestellung zum „AG-Leiter“ erhalten. Voraussichtlich werden die ersten Arbeitsgemeinschaften im Februar oder März 2004 beginnen. Alle weiteren Einzelheiten erfahren die Betroffenen sodann rechtzeitig von der Kammer bzw. dem OLG. Bis dahin bitten wir Sie noch um Geduld.

EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

Am 20.12.2002 hatte die Europäische Kommission ein Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren vorgelegt. Ziel des Grünbuchs ist eine Konsultation über dessen Einführung. Es soll ein spezifisches Verfahren zur raschen und effizienten Beitreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen, das in allen Mitgliedstaaten verfügbar wäre, geschaffen werden. Das Europäische Mahnverfahren ist Teil eines zweistufigen Modells der Kommission, wobei zur ersten Stufe die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels und zur zweiten Stufe das Europäische Mahnverfahren gehört. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine ausführliche Stellungnahme zum Vorhaben der Kommission abgegeben und am 26.06.2003 an der öffentlichen Anhörung teilgenommen. Nunmehr liegen die ersten Ergebnisse des Konsultationsverfahrens vor. Aus den etwa 60 Eingaben zum Grünbuch ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten ein Europäisches Mahnverfahren für rein nationale Sachverhalte überwiegend ablehnen und die Anwendbarkeit auf grenzüberschreitende Fälle beschränken wollen, während Vertreter insbesondere der Wirtschaft das Mahnverfahren auch im Hinblick auf interne Sachverhalte anwenden möchten. In ihrer Stellungnahme betont die Bundesrechtsanwaltskammer, dass sich das deutsche Mahnverfahren besonders bewährt habe und insoweit

ein europäisches Mahnverfahren zunächst nur auf grenzüberschreitende Fälle Anwendung finden solle. Bei der Frage, ob eine Verordnung oder eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument sei, das Mahnverfahren zu etablieren, spricht sich die Mehrheit der Konsultierten für die Einführung des Mahnverfahrens in Form einer Richtlinie aus. Dies entspricht auch der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer. In Kürze wird die Kommission eine weitere Anhörung durchführen.

Das Grünbuch über das Europäische Mahnverfahren kann hier abgerufen werden:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/gpr/2002/com2002_0746de_01.pdf.

ANWALT OHNE RECHT

Vom 1. bis 19. September 2003 wurde in der Rathausdiele die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ gezeigt. Auf der feierlichen Eröffnung sprachen die Präsidentin der Bürgerschaft, Frau Dr. Stapelfeldt, der Justizsenator Dr. Kusch und der Kammerpräsident, Herr Rechtsanwalt Filges.

Den Redetext von Herrn Filges finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie [hier klicken](#).



FREIZÜGIGKEIT

Der Deutsche Bundestag hat eine Änderung des Gesetzes zum Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beschlossen. Sie enthält die Ergänzungen zu den Beitrittskandidaten im Hinblick auf die Aufsichtskammern der dienstleistenden Anwälte und die Bezeichnungen der Rechtsanwaltsberufe. Daneben enthält sie die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Außerdem wird das Freizügigkeitsabkommen vom 01.06.2002 zwischen der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft umgesetzt. Damit besteht für die Schweizer Rechtsanwälte wie auch für europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit der Niederlassung (Teil 2 EuRAG), der Eingliederung (Teil 3 EuRAG), der Eignungsprüfung (Teil 4 EuRAG) und der vorübergehenden Dienstleistung (Teil 5 EuRAG) in Deutschland. Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regelungen für die Beitrittsländer treten an dem Tag in Kraft, an dem die Bestimmungen des Beitrittsvertrages selbst in Kraft treten.

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union:

<http://www.europa.admin.ch/ba/off/abkommen/d/index.htm>

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG; Stand: 09.03.2000):

<http://www.brak.de/seiten/pdf/EuRAG.pdf>

Eine von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellte Übersicht über den Gesetzesinhalt finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes [hier klicken](#).

Das Gesetz selbst ist im Bundesgesetzblatt 2003, Teil I, Seite 2074 ff. verkündet.

BRÜSSEL UND ANWÄLTE

Vom 20.3. bis 22.3.2003 fand die vierte Europäische Konferenz der BRAK in Berlin statt. Thema der Konferenz waren die Auswirkungen der Kartellrechtsprechung des EuGH, insbesondere der Urteile vom 19.2.2002 („Wouters“ und „Arduino“) auf das nationale Berufsrecht. Auf der Konferenz nahm Wettbewerbskommissar Monti erstmalig Stellung zu den Ergebnissen des Instituts für Höhere Studien in Wien. Einerseits betonte er, dass weniger Regulierung der Freien Berufe dem Verbraucher nutze, andererseits erkannte er ausdrücklich an, dass bestimmte

Regeln für die Funktion eines Freien Berufes existentiell sind und deshalb nicht untersagt werden sollen - obwohl der Tatbestand des Art. 81 I EG an sich erfüllt sein könnte. An der Tagung nahmen neben der Bundesjustizministerin und dem BGH-Präsidenten die europäischen und nationalen Rechtsanwaltskammerpräsidenten teil. (Stand 22.3.2003)

Informationen der BRAK zum Thema:

<http://www.brak.de/seiten/html/Nachrichten4aus2003.htm>

Pressemitteilung der BRAK:

http://www.brak.de/seiten/04_03_07.php

Rede von Wettbewerbskommissar Monti (englisch):

http://europa.eu.int/comm/competition/speeches/text/sp2003_07_en.pdf

<http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?reslist>

Zusammenfassung der Ergebnisse des Instituts für Höhere Studien in Wien (deutsch):

http://europa.eu.int/comm/competition/publications/prof_services/executive_de.pdf

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission die Zusammenfassung des Forschungsberichts des Instituts für Höhere Studien in Wien über die wirtschaftlichen Auswirkungen einzelstaatlicher Regelungen für die Freien Berufe auch auf deutsch

veröffentlicht. Den Forschungsbericht hat Wettbewerbskommissar Monti das erste Mal anlässlich der Europäischen Konferenz der BRAK in Berlin am 21.03.2003 vorgestellt. Der Forschungsbericht beruht auf Angaben, die die verschiedenen Berufsorganisationen in Europa aufgrund eines Fragebogens beantwortet haben. Der Forschungsbericht enthält sogenannte Gesamtregelungsindizes für die verschiedenen Freien Berufe. Je höher der Regulierungsgrad ermittelt wurde, um so höher fällt der entsprechende Wert innerhalb eines Spektrums von 0 bis 12 aus. Im Rahmen der juristischen „Dienstleistungen“ liegt Deutschland mit einem Wert von 6,5 im überdurchschnittlich hohen Regulierungsbereich, im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten jedoch im Mittelfeld. Außerdem hat die Europäische Kommission ihrerseits einen Fragebogen veröffentlicht, mit dem einerseits die Verbraucher, andererseits aber auch die Berufsorganisationen die Möglichkeit bekommen, zu den Ergebnissen der Studie Stellung zu nehmen.

Den Gesamtbericht des Instituts für Höhere Studien finden Sie hier (englisch):

http://europa.eu.int/comm/competition/publications/prof_services/prof_services_ihs_part_1.pdf

(deutsch)

http://europa.eu.int/comm/competition/general_info/invitation/de.pdf


Die einzelnen Fallstudien können hier abgerufen werden (englisch):

http://europa.eu.int/comm/competition/publications/prof_services/prof_services_ihs_part_2.pdf

Referenzen und Anhänge finden Sie hier:

http://europa.eu.int/comm/competition/publications/prof_services/prof_services_ihs_part_3.pdf

STATISTIK: JURASTUDENTEN PRÜFUNGEN, RECHTSANWÄLTE

In der Online-Fassung des Kammerreportes finden Sie eine ausführliche Statistik über die Anzahl der Jurastudenten, die Durchfallquoten in den beiden Staatsexamina und die Anzahl der Neuzulassungen zur Anwaltschaft. Bei Interesse klicken Sie bitte [hier](#). 

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist Mitglied in der Hilfskasse. Deshalb ist in Ihrem Kammerbeitrag eine Summe von 20,- Euro pro Kammermitglied enthalten, die jedes Jahr an die Hilfskasse gezahlt wird. Mit diesen Beiträgen werden in Not geratene Kolleginnen und Kollegen laufend unterstützt.

Eine besondere Spende ermöglicht es, den Betroffenen zur Weihnachtszeit eine zusätzliche Freude zu bereiten.

Nachstehend veröffentlichen wir den

Aufruf zur Weihnachtsspende

der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

„Aufgrund Ihrer Großzügigkeit verlief die Spendenaktion 2002 sehr erfolgreich und wir möchten Ihnen hierfür nochmals herzlich danken.

Sie haben es ermöglicht, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte an 341 in Not geratene Kolleginnen, Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken bundesweit 175.338,30 Euro auszahlen konnte. Zusätzlich wurden 87 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchgutscheine im Wert von insgesamt 1.566,00 Euro übersandt.

Besonders in der gerade jetzt für alle wirtschaftlich schwierigen Zeit hoffen und warten viele Bedürftige auf diesen einzigartigen Solidaritätsbeweis der Deutschen Anwaltschaft.

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Wenn Sie einen Betrag für einen wirklich guten Zweck zur Verfügung stellen wollen, überweisen Sie ihn bitte auf eines der unten angegebenen Konten. Geben Sie Ihre Anschrift bitte deutlich und vollständig an, eine Zuwendungsbestätigung wird Ihnen unverzüglich ausgestellt werden.

Konten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906
BLZ: 200 700 00

oder

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 474 03 - 203
BLZ: 200 100 20.

**AKTUELL:
HAUPTVERSAMMLUNG DER
BUNDESRECHTSANWALTS-
KAMMER IN HAMBURG**

Am 19.09.2003 fand turnusmäßig und erstmals seit 1991 wieder in Hamburg die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt.

Als zentrale Themen wurde über den Entwurf des RVG, über die europäische Rechtsentwicklung in Sachen anwaltliches Berufsrecht versus Wettbewerbsrecht sowie über die bevorstehende Einführung der Gewerbesteuer diskutiert.

Schließlich fanden Wahlen statt. Für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren wurde Herr Dr. Dombek (Berlin) als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt.

Die bisherigen Vizepräsidenten Dr. Scharf und Westenberger wurden wiedergewählt. Neu in das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wurden der Freiburger Kammerpräsident Herr Dr. Krenzler sowie „unser“ Präsident, Herr Filges gewählt.

Mit Unterstützung der Justizbehörde konnten wir die Tagung im Internationalen Seegerichtshof ausrichten, so dass sich Hamburg auch als Stadt von seiner besten Seite gezeigt hat.

Juventus

lädt ein!

Tutorium

„Allgemeinanwalt – Eine aussterbende Gattung?“

am Dienstag, den 25.11.2003 um 19:00 Uhr,
in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamburg,
Bleichenbrücke 9

Es ist uns gelungen, als Tutor

Herrn Rechtsanwalt
Friedrich Engelke

zu gewinnen.

Herr Kollege Engelke betreibt seit vielen Jahren eine erfolgreiche Kanzlei als Allgemeinanwalt in der Hamburger City.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um zeitige Anmeldung unter anwalt@nebgen.net oder marquardt@justmail.de bzw. per Telefax unter 410 33 24 (RA Christoph Nebgen).

Unser Ziel ist es, das Tutorium als ständige Einrichtung zu etablieren. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele erfahrene Kollegen dem Beispiel des Kollegen Engelke folgen und unsere Idee unterstützen.

Britt Marquardt

Christoph Nebgen

**Eine Seite der Rechtsanwältin Britt Marquardt (34)
und des Rechtsanwalts Christoph Nebgen (34)**



GEWALTSCHUTZ

Am 01.01.2002 ist in Hamburg das neue Gewaltschutzgesetz mit der „Wegweisungsmöglichkeit“ in Kraft getreten.

Insbesondere für die im Familienrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen stellt sich vermehrt die Frage, ob und wie dieses Gesetz angewendet und umgesetzt werden kann.

Zum 01.11.2003 hat eine „Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt“ mit dem Namen „Pro-Aktiv Hamburg“ ihre Arbeit unter der Adresse Alte Königstraße 18, 22767 Hamburg, aufgenommen.

Dorthin können sich von häuslicher Gewalt Betroffene wenden. Die Interventionsstelle koordiniert im Bedarfsfall auch Maßnahmen der Polizei und der sozialen Träger im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes. Für Anwältinnen und Anwälte ist besonders interessant, dass die Interventionsstelle auch die erforderlichen Antragsformulare für entsprechende beim Familiengericht zu stellende Anträge bereit hält, die Sie sich als PDF-Datei ausdrucken und herunterladen können, wenn Sie in der Internetfassung des Kammerreportes [hier klicken](#).

Wenn Sie Näheres zur Tätigkeit des Vereins wissen wollen, wenden Sie sich bitte an Herrn Orzoll unter der Telefonnummer 43 13 70 80 oder per E-Mail p-a@gewaltschutz.org.

ANDERKONTEN ZULÄSSIG?

In letzter Zeit hatten wir in der Geschäftsstelle vermehrt Anfragen nach der Zulässigkeit der bisher üblichen „Sammel-Anderkonten“. Diese Rückfragen gingen auf Probleme zurück, die Banken im Zusammenhang mit Anderkonten bereitet hatten.

Richtig ist, dass durch die Geldwäschegesetzgebung vermehrte Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Verwaltung fremder Gelder begründet worden sind.

Nicht richtig ist, dass die Führung so genannter „Sammel-Anderkonten“ nunmehr nicht mehr zulässig sei.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat hierzu eine Information an die Kollegenschaft verfasst, die Sie nachlesen können, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports [hier klicken](#).

NEUE ANWALTS AUSWEISE

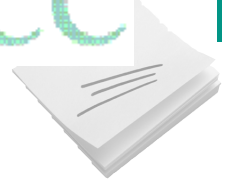
Sie werden in den nächsten Wochen ein im Auftrag der Kammer von der DATEV versandtes Rundschreiben betreffend einen bundeseinheitlich gestalteten neuen Anwaltsausweis erhalten.

Seit der Aufhebung der Postulationsbeschränkungen vor den Land- und Oberlandesgerichten werden immer mehr Kollegen vor auswärtigen Gerichten aufgefordert, sich als zugelassene Rechtsanwälte ausweisen zu können.

Dieser Entwicklung soll die einheitliche Gestaltung eines Anwaltsausweises möglichst in der ganzen Bundesrepublik Rechnung tragen.

Hinzukommt, dass auch vor den europäischen Gerichten zunehmend häufiger deutsche Rechtsanwälte auftreten und sich dort ebenfalls ausweisen müssen. Der Kammervorstand hält es schließlich für ein begrüßenswertes Symbol der europäischen Einigung, wenn nach dem Vorbild der Euromünzen der Anwaltsausweis das Symbol der europäischen Anwaltsvereinigung „Conseil des Barreaux de l'Union Européenne“ (CCBE) trägt.

Die Bestellung des neuen Anwaltsausweises ist für jede/n Hamburger Rechtsanwalt/Rechtsanwältin freiwillig. Der Ihnen demnächst zugehende Serienbrief enthält ein Bestellformular und eine Erläuterung der weiteren Abläufe. Die Kosten des Anwaltsausweises sind in Ihrem Kammerbeitrag enthalten.



RECHTSWÖRTERBUCH

Der Haufe Verlag hat ein im Taschenformat verlegtes Wörterbuch von Rechtsbegriffen in deutscher, englischer und französischer Sprache vorgelegt. Es enthält auch eine CD.

Das Werk ist insbesondere auf Grund seines Formates außerordentlich handlich und damit ein zweckmäßiger Helfer im Alltag.

Wenn Sie Näheres über den „TaschenGuide“ wissen wollen, wenden Sie sich bitte an den

Rudolf Haufe Verlag
(089 - 89 51 70)
oder E-Mail:
Ulrich.Leinz@Haufe.de.

FREISTEMPLER

Im Justizverwaltungsblatt vom 30.09.2003 (Seite 57 11, 11) ist eine neue Allgemeinverfügung der Justizbehörde vom 25.08.2003 (Az. 5220 /1-13) über die Verwendung von Freistemplermaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten veröffentlicht worden. Wer von Ihnen in seinem Büro solche Maschinen verwendet oder verwenden will, kann sich diese Verfügung auf unsere Internetseite anschauen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes [hier klicken](#).

GEWERBESTEUER FÜR MISCHSOZietäten

Wir hatten im letzten Kammerreport auf Seite 9 auf die Praxis einiger Oberfinanzdirektionen hingewiesen, Sozietäten auch rückwirkend allein deswegen zur Gewerbesteuer zu veranlagern, weil die Gewinnanteile nicht den Anteilen der jeweiligen Berufsträger an der Partnerschaft entsprachen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat deswegen gemeinsam mit den Berufskammern der anderen Betroffenen bei dem Bundesministerium der Finanzen protestiert. Die Intervention der Kammern hatte Erfolg: Das Bundesfinanzministerium hat zugesagt, die Oberfinanzdirektionen einstweilen anzuweisen, von der bisherigen Praxis Abstand zu nehmen.

Damit ist ungeachtet der drohenden Einführung der Gewerbesteuer in der Form der „Gemeindefischwirtschaftssteuer“ jedenfalls für die Vergangenheit immerhin schon Einiges erreicht.

Das Antwortschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30.09.2003 finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung [hier klicken](#).

BELEHRUNGSPFLICHT DES RECHTSANWALTES

Am 01. 05.2003 wurde beim Bundestag eine Petition eingereicht, der die Kritik zugrunde lag, Rechtsanwälte dürften ihre Tätigkeit ausüben, ohne ihre Mandanten über die damit verbundenen Kosten aufklären zu müssen.

Der Petent forderte, die bestehenden gesetzlichen Regelungen dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, den Bürger vor unerwarteten finanziellen Schäden zu bewahren und ihm die nötige Rechtssicherheit zu geben.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 28.06.2002 zu der Eingabe Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Pflicht des Anwalts zur Aufklärung über die Kosten seiner Tätigkeit nicht existiere. Nur in Ausnahmefällen sei der Anwalt nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemäß § 242 BGB zur Belehrung verpflichtet (BGH vom 02.07.1998, Az. IX ZR 63/97, NJW 98, Seite 3486 f.). Eine generelle Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts hinsichtlich der Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung sei auch nicht angezeigt.

Das Ministerium verwies jedoch auf den Entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Bundestags-



Service

Drucksache 14/9037, abrufbar unter www.bundestag.de. Danach soll an §49b BRAO folgender Absatz 5 angefügt werden:

„(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“

Der Petitionsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung umfassend Stellung genommen. Er vertritt die Ansicht, dass das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung zu Gunsten des Mandanten das Verhältnis zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt nicht beeinflusse. Insbesondere entstünden keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Rechtsanwalt. Eine Aufklärungspflicht über den Umfang des Versicherungsschutzes gegenüber dem Mandanten könne erst dann angenommen werden, wenn dieser nach der Kostenübernahme explizit frage. Die Beantwortung dieser Frage und die Einholung einer Deckungszusage stelle jedoch eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 13 Abs. 2 BRAGO dar, die dann auch gemäß § 118 Abs. 1 BRAGO gesondert vergütet werden müsse. Nach Ansicht des Petitionsausschusses besteht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

(Nachdruck aus dem Kammerreport Nürnberg Nr. 04/03, S. 116)

INTERNETSUCHMASCHINE RECHT & STEUERN IN SPANIEN

Seit dem 20.10.2003 findet der Besucher der Webseite der Deutschen Handelskammer für Spanien

www.ccape.es

oder der dafür eingerichteten Webseite

www.iurweb.net

ein modernes Hilfsmittel, um in Spanien deutschsprachige Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die Mitglieder der Kammer sind, aufzufinden: Die Suchmaschine Recht & Steuern. Der Besucher findet hier diese Dienstleister für alle Regionen Spaniens: er kann nach Namen, nach Orten, bei den Anwälten auch nach Rechtsgebieten. Über den Suchdienst erhält er weitere Informationen z.B. über die Größe, Gründungsdatum oder Webseite der Dienstleister und bei den Kanzleien über weitere vorhandene Spezialisierungen.

Auch andere relevante Fragen zu Anwalt und Prozess werden beantwortet: Honorare, Dauer von Prozessen, Mahnverfahren, Kosten der Gründung einer GmbH und vieles mehr. Unter „Aktuelles Recht“ kann er neueste und praktisch relevante Informationen zum spanischen Recht abrufen.

Ein einfach online auszufüllender Fragebogen zur Qualität der erbrachten Leistung gewährleistet die Überprüfung des Qualitäts- und Preisniveaus der hier geführten Dienstleister. In regelmäßigen Abständen überprüft die Kammer die eingegebenen Daten und gewährleistet damit deren Aktualität.

Dieses Hilfsmittel ist vorteilhaft für alle Nutzer: der Anfragende erhält die gewünschten Informationen rasch und unentgeltlich, der Anwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer macht sich an der richtigen Stelle bekannt, die Kammer wird ihrem Dienstleistungsauftrag für die Anfragenden und die Dienstleister auf effiziente Weise gerecht.

KARTENZAHLUNG

Ungeachtet der beruflichen Zulässigkeit haben auch angesehene Hamburger Anwaltsbüros inzwischen Erfahrungen mit der Zahlung von Honorar per Kreditkarte gesammelt.

Dem Mitteilungsblatt des Hamburger Anwaltvereins vom September 2003 ist ein ausführlicher Erfahrungsbericht abgedruckt worden. Dieser ist lesenswert, sodass wir ihn im Einverständnis mit dem Verein auf unsere Internetseite auch denjenigen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen, die nicht Mitglieder des HAV sind. Bitte klicken Sie bei Interesse in der Online-Fassung des Kammerreports [hier](#).





KURZBEZEICHNUNG

„KPMG“

Am 23.10.2003 hat der Bundesgerichtshof zu der umstrittenen Frage entschieden, welche Zusätze in der Kurzbezeichnung einer Rechtsanwaltsgesellschaft neben Namen der Gesellschafter selbst aufgenommen werden dürfen. Im Streitfall ging es um den Zusatz „KPMG“. Nachstehend geben wir die [Pressemitteilung des BGH vom 23.10.2003 zu der Entscheidung IZR 64/01](#) wieder:

Die Beklagte, eine Rechtsanwalts-gesellschaft, führte in ihrer Firma neben dem Namen eines ihrer Gesellschafter die Bezeichnung „KPMG“. Sie ist aus einer Steuerberatungsgesellschaft hervorgegangen und hatte in dieser Funktion den Firmenbestandteil nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zulässigerweise geführt.

Die Kläger, ein Anwaltsverein und eine Rechtsanwaltskammer, haben die Beklagte wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung auf Unterlassung in Anspruch genommen, die Buchstabenfolge „KPMG“ in ihrer Firma zu verwenden. Das Landgericht hat der Beklagten die Verwendung der Bezeichnung untersagt.

Auf die Sprungrevision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er hat in der Verwendung der Buchstabenkombination „KPMG“ keinen Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorschriften über die Firmierung einer Rechtsanwalts-gesellschaft gesehen. Zwar sehe die Bestimmung des § 59k Bundesrechtsanwaltsordnung vor, dass die Firma einer Rechtsanwalts-gesellschaft neben den Namen von Gesellschaftern, die Rechtsanwälte seien, und der Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nur Firmenbestandteile enthalten dürfe, die gesetzlich vorgeschrieben seien. Dazu zähle die Kurzbezeichnung „KPMG“ nicht. Ob diese weitgehende Einschränkung der Wahl der Firmierung für Rechtsanwalts-gesellschaften, die in vergleichbarer Weise nicht für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gelte, verfassungsrechtlich zulässig sei, könne im Streitfall offen bleiben. Da die Beklagte als Steuerberatungsgesellschaft den Zusatz „KPMG“ habe zulässigerweise führen dürfen, könne sie jedenfalls diesen Bestandteil der Firma auch nach Erweiterung ihres Berufsfelds auf dasjenige einer Rechtsanwalts-gesellschaft beibehalten.

KURZBEZEICHNUNG

„KANZLEI AM

HAUPTBAHNHOF“

Der Kammervorstand hatte sich jüngst auch mit der Frage zu befassen, ob eine Sozietät in ihren Briefkopf einen auf ihren Kanzleisitz hinweisenden Zusatz aufnehmen darf (z.B.: „Kanzlei am Hauptbahnhof“).

Im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in diesem Bereich hält der Kammervorstand nunmehr auch solche so genannten „Etablissementsbezeichnungen“ jedenfalls dann für zulässig, wenn sie daneben auch Namen von Gesellschaftern enthalten.

Der Vorstand stützt sich hierbei auf die [„CMS-Entscheidung“](#) des BGH vom 17.12.2001 (AnwZ (B) 12/01). Der BGH hatte in dieser Entscheidung befunden: „Deshalb müssen bei der Wahl einer Kurzbezeichnung die Namen eines oder mehrerer Anwälte den Aussagekern der Firma darstellen.“

Termine

WEITERBILDUNG FÜR PRAKTIKER

An der Bucerius Law School (Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg) werden im Jahr 2004 wieder verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten für Juristen angeboten.

Im

Februar nächsten Jahres (20./21.2.2004)

wird das Experten-Seminar „Legal English - Common Law Commercial Contracts“ wiederholt (890 Euro zzgl. 16% MwSt. exkl. Abendessen, 940 Euro zzgl. 16% MwSt. inkl. Abendessen, bis 16 TN). Das Seminar behandelt die Besonderheiten des anglo-amerikanischen Rechts und geht gezielt auf die Unterschiede der Vertragsgestaltung ein. Über Simulationen von Vertragsverhandlungen werden die fachspezifischen Englischkenntnisse der Teilnehmer individuell fortentwickelt.

Das Experten-Seminar „Rechnunglegung heute und morgen“ findet am

23. und 24. April 2004 in der Law School

statt (780 Euro zzgl. 16% MwSt. inkl. Abendessen). In zwei Tagen wird dem wirtschaftsberatenden Juristen kompakt und intensiv ein kapitalmarktorientiertes Verständnis der externen Rechnunglegung vermittelt. Die Grundsätze von IAS/IFRS werden unter Berücksichtigung aktueller Weiterentwicklungen dargestellt.

Auf Spezialprobleme bei der Vernetzung von Bilanzrecht und gesellschaftsrechtlicher Beratung wird am

7. Mai 2004

in einem eintägigen Experten-Seminar „Bilanzpraxis für Gesellschaftsrechtler“ eingegangen (390 Euro zzgl. 16% MwSt.).

Schließlich werden Seminare zu den Schlüsselqualifikationen Verhandlungsführung/-management (4./5. Juni 2004, 520 Euro zzgl. 16% MwSt.) und Vertragsgestaltung (November 2004) angeboten.

Weitere Informationen zu dem Programm, den Referenten und zur Anmeldung unter:

[www.law-school.de/
experten-seminare](http://www.law-school.de/experten-seminare)

oder unter der Telefonnummer 040-307 06-107 (Frau Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner, LL.M. - Leiterin Postgraduierten-Programme).

MEDIATION

Das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld bietet von

Ende März 2004 bis Juni 2004

einen Ausbildungskurs in Mediation für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. (München) an.

Die Teilnehmerzahl ist auf 18 Personen beschränkt, die Kursgebühr beträgt 4.600,- Euro.

Wenn Sie Näheres über das Angebot wissen wollen, wählen Sie bitte die Internetadresse

www.anwaltskurse.de.

JUGENDLICHE UND GEWALT

Vom

16. bis 18. Januar 2004

bietet die Evangelische Akademie Bad Boll ein Seminar in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und dem Verein Recht und Gesellschaft ein Wochenendseminar zu dem genannten Thema an.

Das Seminar dürfte insbesondere für Anwälte von Interesse sein, die im Bereich des Jugendstrafrechts verteidigen oder sich in familienrechtlichen Zusammenhängen mit dem Thema befassen müssen.

Wenn Sie Näheres zum Programm wissen wollen, klicken Sie bitte in der Internetfassung des Kammerreportes [hier](#). Sie finden einen eingescannten Veranstaltungsprospekt.



FALSCHES AKTENZEICHEN

In einem Beschluss vom 10.06.2003 hat der Bundesgerichtshof sich mit den Folgen der Angabe eines falschen Aktenzeichens für die Einhaltung bzw. Versäumung einer Berufungsbegründungsfrist befasst.

Ein Anwaltskollege hatte unter Angabe eines falschen Aktenzeichens in einer zweifelsfrei identifizierbaren Sache mit richtigem Rubrum Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Wegen der Angabe des falschen Aktenzeichens ist der Fristverlängerungsantrag zwar rechtzeitig bei Gericht, aber verspätet bei der zuständigen Kammer eingegangen. Das Gericht hat den Antrag mit der Konsequenz zurückgewiesen, dass die Berufung mangels rechtzeitig eingelegter Begründung unzulässig wurde.

Der Bundesgerichtshof hat anders entschieden, und zwar im Wesentlichen aufgrund folgender Überlegung:

“Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts war nicht allein auf das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens abzustellen. Für den Eingang einer Berufungsbegründungsschrift ist allein entscheidend, dass diese vor Ablauf der Frist an das zur Entscheidung berufene Gericht gelangt war. Die Angabe eines Aktenzeichens soll die Weiterleitung innerhalb des Gerichts erleichtern und für eine rasche Bearbeitung sorgen.

Es handelt sich um eine Ordnungsmaßnahme, die für die Sachentscheidung ohne Bedeutung ist (...). Das gilt grundsätzlich auch für den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Berufungsbegründung.”

Den vollständigen Wortlaut der Entscheidung finden Sie auf der [Internetseite des BGH](#) unter dem Entscheidungsdatum 10.06.2003 und / oder dem Aktenzeichen VIII ZB 126/02).

FALSCHER PKH-ABLEHNUNG

Viele Kolleginnen und Kollegen kennen Fälle, dass Gerichte über einen zu Verfahrensbeginn gestellten PKH-Antrag erst im Zusammenhang mit der Hauptsacheentscheidung befinden und diesen dann aus den Gründen der Sachentscheidung zurückweisen.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr mit einem Beschluss vom 26.06.2003 (1 BVR 1152/02) Einhalt geboten. Die Leitsätze der NJW lauten:

“1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass „die Berufung aus den Gründen des Urteils vom heutigen Tage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.”

“2. Hat ein Oberverwaltungsgericht die Berufung auf Antrag des Berufungsklägers zugelassen (hier: gemäß § 124 Abs. 2 VwGO a.F.) und dessen Erscheinen zum Zweck seiner ausführlichen Befragung in der mündlichen Verhandlung als ratsam bezeichnet, so rechtfertigt dies die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht für die Gewährung von Prozesskostenhilfe.”

Die Entscheidung finden Sie in der NJW 2003, S. 3290. Den vollständigen Text der Entscheidung können Sie auf der [Internetseite des Bundesverfassungsgerichts](#) abrufen.

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Marc-Oliver Albrecht
- Ismail Araz
- Martin Asche
- Timo Barthelmes
- Reinald Berchter
- Beate Bernstein
- Jens-Olaf Hans Berwig
- Dr. Tilman Bettendorf
- Oliver Beyer
- Dr. Claudia Bischoff
- Alexandra Blank
- Dr. Felix Blum
- Matthias Böckl
- Malte Bormann
- Andreas Borsutzky
- Ute Brandt
- Meike Breuer
- Frank Brühning
- Georg von Burkersroda
- Anja Maike Burmeister
- Dirk Eike von der Crone
- Rüdiger Danielzik
- Birgit Denzin
- Falk-Birger Dißars
- Frank Dreyer
- Hiltrud Egbert
- Carola Erdmann
- Helge Erkelenz
- Britta Erning
- Aniela Gräfin Finck von Finckenstein
- Matthias Fischer
- Nikolai Flauger
- Nico Franck
- Sabine Funk
- Tim Gero Goerigk
- Clara Goldmann
- Peter Golüke
- Sandra Gorny
- Lars Gosau
- Juliane Charlotte Grauhan
- Claudia Greiner
- Peter Hahn
- Cord Harbers
- Andreas Haupt
- Bengt Andreas Hausen
- Dr. Daniela Heise
- Jenny Hellfritsch
- Anja Kristina Helwig
- Dr. Marcus Hennies
- Daniela Herrmann
- Felix Herzog
- HILBRANDT RÜCKERT EBBINGHAUS
Rechtsanwaltsgesellschaft
- Verena Holschneider
- Holger Jahnke
- Udo Jensen
- Jochen Jüngst
- Mario Kastanias
- Ina Felicitas Kaulen
- Sonja Kerfack
- Ingke Ketels
- Sascha Khan
- Carolin Knieß
- Olaf Köberl
- Joachim Köchling
- Susann Köhler
- Dr. Malte Kohls
- Markus Konzack
- Ina Marie Koplin
- Daniela Köteles-Yousefi
- Andreas Krafft
- Markus Krenz
- Till Kreutzer
- Christian Krohn
- Parin Krossa
- Chris Patrick Kruse
- Martje Küsel
- Johanna Langer
- Birgitt Lauryn
- Sascha Lehmann
- Friederike Leptien
- Astrid Linnecken
- Dr. Ina Lucas
- Heinz Lüningschrör
- Thomas Lynker
- Susanne Matthies-Hohaus
- Dr. John Maurer
- Tina Meins
- Lutz Melzer
- Matthias Meyer
- Katrin Meyer-Lökes
- Christoph Mohrmann
- Dr. Daniel Matthias Müller-Etienne
- Miriam Nabra
- Sven Naucke
- Birgit Ney
- Sven Niederheide
- Lars Niedopytalski
- Jens Niedrig
- André Orlob
- Dr. Kurt von Pannwitz
- Wiebke Petersen
- Anne Pietsch
- Monika Plaßmann
- Agnes Plate
- Prof. Dr. Hermann Pünder
- Tobias Pusch
- Clemens Rasch
- Susanne Riedermann
- Freiin Diana Roeder v. Diersburg
- Michael Rolle
- Kristin Röschmann
- Katia-Julia Rostek
- Markus Ruhrmann
- Philip Rupprath
- Patrick Rütter
- Andrea Sack
- Stefan Samson
- Dr. Rosa-Maria Sanchez-Henke
- Petra Sandvoß
- Thomas Sauter
- Sven Schlereth
- Irene Schmahl
- Carsten Schmelz
- Jan Schmelzer
- Eberhard Schmidt
- Ingo Daniel Schmidtman
- Holger Schneider
- Philipp Schober
- Dr. Lutz Schreiber
- Prof. Dr. Dr. Anton-Heinrich Schröder
- Stephan Schulenberg
- Wiebke Schulz
- Dirk Seitz
- Christian Sesterhenn
- Stefanie Siegenthaler
- René Steinbeck
- Olaf Strack
- Mechthild Strobach
- Britta Struve
- Kerrin Susanne Stumpf
- Sonja Täschner
- Björn Thalemann
- Sandra Thomann
- Bettina Ariane Tielmann
- Nicola Toillie
- Dr. Jan Christoffer Tolkmitt
- Claudia Toussaint
- Anja Uelhoff
- Nadine Uhlmann
- Uljana Uphoff
- Hagen Vietz
- Simone Vogt
- Philip Watzlawik
- Dirk Wieddekind
- Dr. Marcus Willamowski
- Julia Winneke
- Maik Winneke
- Niels Witt
- Ingrid Witte-Rohde
- Kay Wolkau
- Constanze Zander-Böhm
- Carsten Zeides
- Marc Anthony Zimmermann

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Olivia Ahrens-Toneick
- Christian Bahr
- Dana Biallas
- Andrea Breier
- Dr. Michael Bütter
- Britta Cartarius
- Sebastian Castringius
- Heinz Cramer †
- Stefanie Cruse
- Dr. Peter Dany
- Dr. Susanne Ehret
- Dr. Jens Florstedt
- Wolf-Bodo Friers
- Angela Garbe-von Kuczkowski
- Ulrich Genschel
- Ulrike Gläser-Brejla
- Wolfgang Gourgé
- Marc Groebl
- Peter Grothe †
- Daniel Heintel
- Dr. Arne Heller
- Rudolf Helm †
- Dr. Horst Henze †
- Dr. Axel Herchen
- Dieter Hoffmeister
- Isabel Hutter
- Lukas Kempkes
- Karl-Friedrich von Knorre
- Dr. Oliver Koch
- Annette König
- Meinulf Krön
- Christian Andreas Kusulis
- Ira Lachmayer
- Dr. Johann Rotger van Lengerich
- Nicolai Livonius
- Claus Lüder
- Justus Georg Maerker
- Dr. Thomas Marx †
- Dr. Holger Andreas Matuschak
- Prof. Dr. Hanno Merkt
- Esther Michaelsen
- Sabine Naefken
- Matthias Neudecker
- Malte Neuhaus
- Nils Neumann
- Detlev Niemeyer
- Katharina von der Osten
- Axel Pasdzior
- Dr. Philipp-Christopher Peitsch
- Günther Ploen
- Oliver Rossbach
- Christoph Ruholl
- Andreas Schmidt
- Gerald Schmidt
- Petra Schmidt-Küsters
- Peter Schmitz
- Claudia Sumann
- Dirk Tölle
- Rüdiger Wacker
- Gabriele Weinrich-Borg
- Rolf Wesseloh
- Kati Wiesinger
- Silke Witt
- Thorsten Ingo Wolf
- Insa M. Wolf
- Peter Wunsch
- Sabine Zaun

Stand 31.10.2003

Rechtsanwälte	7003
Rechtsbeistände	52
Ausländische Anwälte	1
Europäische Anwälte	12
Anwalts-GmbH	5
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1